

Gebührenordnung des Gemeindekindergartens Johannes A. Wunder Herrsching



§ 1 Gebühren (Elternbeiträge)

Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag und bei Eintritt in den Kindergarten eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10 € erhoben. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage des Bruttofamilieneinkommens und der Buchungszeit wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.09.2016:

Für den Besuch des Kindergartens:

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31000	55,00 €	61,00 €	66,00 €	72,00 €	77,00 €	8,00 €
bis 50000	77,00 €	85,00 €	92,00 €	100,00 €	108,00 €	116,00 €
bis 70000	110,00 €	121,00 €	132,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €
ab 70.001 €	132,00 €	145,00 €	158,00 €	172,00 €	185,00 €	198,00 €

Für den Besuch der Zwergengruppe im Kindergarten:

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31.000 €	110,00 €	122,00 €	132,00 €	144,00 €	154,00 €	166,00 €
bis 50.000 €	154,00 €	170,00 €	184,00 €	200,00 €	216,00 €	232,00 €
bis 70.000 €	220,00 €	242,00 €	264,00 €	286,00 €	308,00 €	330,00 €
ab 70.001 €	264,00 €	290,00 €	316,00 €	344,00 €	370,00 €	396,00 €

Ab dem 01.09.2017:

Für den Besuch des Kindergartens:

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31000	61,00 €	67,00 €	73,00 €	79,00 €	85,00 €	9,00 €
bis 50000	85,00 €	94,00 €	101,00 €	110,00 €	119,00 €	128,00 €
bis 70000	121,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €	169,00 €	182,00 €
ab 70.001 €	145,00 €	160,00 €	174,00 €	189,00 €	204,00 €	218,00 €

Für den Besuch der Zwergengruppe im Kindergarten:

Bruttofamilien- einkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31.000 €	122,00 €	134,00 €	146,00 €	158,00 €	170,00 €	182,00 €
bis 50.000 €	170,00 €	188,00 €	202,00 €	220,00 €	238,00 €	256,00 €
bis 70.000 €	242,00 €	266,00 €	290,00 €	314,00 €	338,00 €	364,00 €
ab 70.001 €	290,00 €	320,00 €	348,00 €	378,00 €	408,00 €	436,00 €

Das Bruttofamilieneinkommen ist jährlich bis zum 15.8. eines Jahres nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis wird die Höchststufe unterstellt.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern im Gemeindekindergarten oder einer/mehrerer anderer Kindertagesstätte/n i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Gemeindegebiet Herrsching, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 25 %.

Für die Betreuung von Schulkindern ist eine Gebühr von 1,25 € pro Stunde zu entrichten.

Das Spiel- und Brotzeitgeld wird gesondert festgesetzt.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebühren gem. § 1 UA 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Das Spiel und Brotzeitgeld nach UA 5 bleibt hiervon unberührt.

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.

§ 2 Bankeinzug

Der Beitrag wird jeweils zum 5. des Monats im Bankeinzugsverfahren im Auftrag der Gemeinde Herrsching abgebucht. Der Gebührenschuldner haftet für eine ordnungsgemäße Einlösung der Lastschrift. Etwaige Rücklastschriftgebühren und Bankspesen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 3

Beitragsschuld

1. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Eltern (gesetzlichen Vertreter) an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Im Monat August werden die Elternbeiträge ebenfalls in voller Höhe fällig. Diese Regelung gilt nicht für Kindergartenkinder, die im September eingeschult werden. Für angebrochene Monate sind die vollen Gebühren zu entrichten.
2. Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bestandteil des Betreuungsvertrages

Diese Gebührenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft und ersetzt frühere Fassungen ersatzlos.

GEMEINDE HERRSCHING A. AMMERSEE

Christian Schiller
1. Bürgermeister